



LANDESVERBAND PFERDESPORT BERLIN-BRANDENBURG E.V.

Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

Passenheimer Straße 30 • 14053 Berlin-Charlottenburg • Telefon: 030/300 922 10 • Telefax: 300 922 20

(Fassung 06.05.2010)

Richtlinie für die Beantragung / Durchführung der Ausbildung zum **Trainerassistenten im Voltigiersport (APO)**

I Grundlage

Grundlage für diese Richtlinie sind die §§ 1300, 4120 - 4129 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (APO).

Es gelten für die Durchführung des Lehrgangs / der Erfolgskontrolle die jeweils aktuellen Merkblätter für Lehrgangleiter und Prüfer.

Für die Einhaltung der Zulassungsbedingungen der Bewerber ist der Lehrgangleiter verantwortlich.

II Voraussetzungen der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte muss die Mitgliedschaft im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg nachweisen können. Sie muss darüber hinaus mindestens den Kriterien einer FN-gekennzeichneten Voltigierschule^o nach § 1300 entsprechen. Folgende Voraussetzungen des §1300 sind unabdingbar, damit die Genehmigung ausgesprochen werden kann:

„1. Personal

- a) Der Leiter muss eine Fachprüfung – mindestens die Trainer-C-Prüfung – bestanden haben. Leiter in diesem Sinne ist der Inhaber oder eine durch eine schriftlich fixierte Person, die regelmäßig im Betrieb anwesend und mit der Durchführung, insbesondere des Voltigierunterrichts, ständig betraut ist.
- b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens 2 Voltigierpferde zu Lehr- und Lernzwecken vorhanden sein, die für DVA III-Prüfungen geeignet sind. Regelmäßige Ausgleichsarbeit der Pferde ist zu gewährleisten.

3. Gebäude und Anlagen

- a) Neben dem Stallraum für die betriebseigenen Pferde sind geeignete Einstellplätze für Gastpferde nachzuweisen. Ein Quarantänestall ist dringend zu empfehlen.
- b) Eine Reithalle (mind. 20 x 40 m) muss und ein fest umzäunter Außenplatz (800 qm) sollte möglichst vorhanden sein. Die Einzäunung sollte mind. 1,20 m hoch, stabil, achtungsgebietend und dauerhaft sein.
- c) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein. Ausritte müssen möglich sein. Eine gesetzliche Pferdekennzeichnungspflicht oder entsprechende andere Vereinbarungen (mit der Kommune o. privaten Grundstücken) sind zu beachten.
- d) Ein Übungspferd muss vorhanden sein.
- e) Ein Gymnastikraum muss vorhanden sein.
- f) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Lehr- und Anschauungsmaterial muss zur vorhanden sein.
- g) Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gem. DIN 13169 vorhanden sein.
- h) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.“

III Antragsverfahren

Auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder -betriebs genehmigt der Landesverband gemäß § 4123 die Lehrgangsdurchführung mit abschließender Erfolgskontrolle zum Assistent.

Mit der Antragstellung sind zur Bestätigung / Genehmigung einzureichen:

- die Benennung des Lehrgangleiters, der mindestens im Besitz einer gültigen Trainer-C-Lizenz ist
- Vorschlag geeigneter Prüfer (2 Richter o. 1 Richter und ein LG-Leiter) für die abschließende Erfolgskontrolle
- der vorgesehene Lehrgangsplan gemäß der in § 4121 geforderten Inhalte (Vordruck)

Die Anzahl der Prüflinge ist auf maximal 16 begrenzt.

Der Landesverband erhebt eine Bearbeitungsgebühr entspr. der Gebührenordnung.

IV Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle wird durch eine Kommission durchgeführt, die aus **zwei** Personen besteht. Einer der unter III genannten Prüfer muss Mitglied der **Prüfungskommission Amateurlchrkräfte** sein. Die Kosten für die Prüfer trägt der Veranstalter.

Der Nachweis der Ergebnisse erfolgt auf vorgegebenem Ergebnisbogen. Die Zertifikate werden vom Landesverband bestätigt und registriert.